

GESELLSCHAFTSRECHT - GR15

Stand: Oktober 2016

Ihr Ansprechpartner
Ass. Georg Karl

E-Mail
georg.karl@saarland.ihk.de

Tel.
(0681) 9520-610

Fax
(0681) 9520-689

Das Handelsregister

Das Handelsregister ist ein **öffentliches Verzeichnis** aller Kaufleute, das **von jedermann eingesehen** werden kann. Es wird **zentral und elektronisch für alle saarländischen Unternehmen** beim Amtsgericht Saarbrücken – Zentrales Handelsregister – geführt und dient der Rechtssicherheit im Handelsverkehr, da alle tatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse vollständig und zuverlässig hier nachgewiesen werden.

Amtsgericht Saarbrücken

Registergericht
Mainzer Str. 178
66121 Saarbrücken

Tel.: 0681/501-05

Fax: 0681/501-3792

Internet: www.ag-sb.saarland.de → Aufgaben → Handelsregister

Das Handelsregister wird in zwei Abteilungen geführt:

Abteilung A für eingetragene Kaufleute (e. K. oder e. Kfm. bzw. e. Kfr.) und Personengesellschaften (OHG, KG,...),

Abteilung B für Kapitalgesellschaften (UG [haftungsbeschränkt], GmbH, AG...)

Mit **Ausnahme** des nicht eingetragenen Kleingewerbetreibenden (**Einzelunternehmen**) und der BGB-Gesellschaft (**GbR**) müssen Unternehmen aller Rechtsformen in das Handelsregister eingetragen werden.

Welche Bedeutung hat das Handelsregister?

Das Handelsregister gibt **Auskunft** über alle rechtserheblichen Tatsachen, die für einen Geschäftspartner des Kaufmanns wichtig sein können. Hierzu gehören z. B.:

- genaue Firmenbezeichnung,
- Sitz des Unternehmens,
- inländische Geschäftsanschrift
- Inhaberverhältnisse,
- eventuelle Haftungsbeschränkungen,

- vertretungsberechtigte Personen,
- Eröffnung eines Insolvenzverfahrens bzw. die Löschung der Firma.

Wegen der Bedeutung dieses öffentlichen Registers müssen **Neueintragungen, Änderungen und Löschungen in öffentlich beglaubigter Form, d. h. über einen Notar, angemeldet** werden. Alle Eintragungen werden im Bundesanzeiger (www.bundesanzeiger.de) veröffentlicht und sind einfach über das Registerportal der Länder (www.handelsregister.de) einsehbar.

Wer muss sich ins Handelsregister eintragen lassen?

Mit Ausnahme der Personenhandels- (z. B. OHG, KG) und Kapitalgesellschaften (z. B. UG (haftungsbeschränkt), GmbH), die erst durch die Handelsregistereintragung entstehen, gilt für Kleingewerbetreibende und BGB-Gesellschaften, dass sie mit der Anmeldung beim örtlich zuständigen Gewerbeamt „entstehen“. Für sie besteht zunächst kein gesetzlicher Grund, sich in das Handelsregister eintragen zu lassen.

Gesetzlich zur Eintragung verpflichtet ist der „**Kaufmann**“. Das Handelsgesetzbuch (HGB) bezeichnet grundsätzlich jedes ein Gewerbe treibende Unternehmen als „Handelsgewerbe“ oder „Kaufmann“. Das liegt vor, wenn das Unternehmen einen **nach Art und Umfang in kaufmännischer Weise eingerichteten Gewerbebetrieb** erfordert. Diese Bestimmung erfolgt unabhängig davon, welchen Inhalt das Gewerbe hat. Auch Unternehmen, die im wörtlichen Sinne nicht Güter oder Waren an- oder verkaufen, sind Kaufleute; also auch Produzenten, Handwerker oder sonstige Dienstleister.

Sofern der Geschäftsbetrieb eines Einzelkaufmanns oder einer Personengesellschaft nach Art und Umfang als kaufmännisch anzusehen ist, besteht die **gesetzliche Verpflichtung**, die Firma zur **Eintragung** in das Handelsregister anzumelden. Liegen diese Voraussetzungen nicht vor, braucht das Unternehmen nicht eingetragen zu werden. Es ist dann nur eine Gewerbeanmeldung erforderlich. Unterlässt ein Unternehmen die Eintragung in das Handelsregister, obwohl es aufgrund seines Geschäftsumfanges eintragungspflichtig ist, kann das Amtsgericht die Anmeldung gegebenenfalls durch Verhängung von Zwangsgeldern durchsetzen.

Erfordert ein Unternehmen keinen nach Art und Umfang in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb, so besteht keine Verpflichtung, wohl aber die **Berechtigung**, die Handelsregistereintragung zu beantragen. Sofern sich ein solches Unternehmen freiwillig in das Handelsregister eintragen lässt, wird mit der Eintragung die Kaufmannseigenschaft erworben. Aus einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR) wird dann eine OHG oder KG, aus einem Kleingewerbetreibenden ein „e. K.“.

Welche Wirkung hat die Handelsregistereintragung?

Nur das im Handelsregister eingetragene Unternehmen kann einen **Firmennamen** im rechtlichen Sinne führen, der – zusammen mit dem Geschäftsbetrieb – **verkauft, vererbt** oder **verpachtet** werden kann. Durch die Handelsregistereintragung wird der **Firmenname** gegenüber gleich- oder ähnlichlautenden Firmierungen **geschützt**, denn jede Firma muss sich von allen bereits im Handelsregister derselben Gemeinde eingetragenen Firmennamen deutlich unterscheiden.

Wann ist eine Firmenbezeichnung zulässig?

Die Firma muss zur **Kennzeichnung des Unternehmens geeignet** sein und **Unterscheidungskraft besitzen**.

Herkömmlicherweise kann der **bürgerliche**, personenstandsrechtliche **Name** des Kaufmanns Kennzeichnungsfunktion übernehmen. Aber auch **Sachangaben** oder reine **Fantasiebezeichnungen** sind bei der Firmenbildung verwendbar. Auch gemischte Firmen bestehend aus Namen-, Sach- und/oder Fantasiebezeichnung sind zulässig. **Erfüllt** sein müssen bei der Firmenwahl nur noch folgende **Kriterien**:

- Die Firma muss **Unterscheidungskraft** besitzen und für das Unternehmen **Kennzeichnungswirkung** haben.
- Aus der Firma muss die **Rechtsform** des Unternehmens eindeutig hervorgehen.
- Die **Haftungsverhältnisse** müssen offengelegt werden.

Daraus folgt, dass alle Kaufleute ihrer Firma einen eindeutigen Rechtsformzusatz - entweder in ausgeschriebener oder allgemein verständlicher, abgekürzter Form - beifügen müssen. **Rechtsformzusätze** sind z. B. bei

- **Einzelkaufmann**: „eingetragene(r) Kaufmann/Kauffrau“ bzw. die Abkürzungen „e.K.“, „e.Kfm.“ und „e.Kfr.“
- **Personenhandelsgesellschaften**: „OHG“ bzw. „KG“
- **Kapitalgesellschaften**: „UG *oder* Unternehmergeellschaft (haftungsbeschränkt)“, „AG“, „GmbH“, „Gesellschaft mbH“,...

Einer Firma dürfen weitere, ebenfalls einzutragende Zusätze beigefügt werden. Zu beachten ist, dass der **Firmenname** insgesamt und in seinen einzelnen Bestandteilen **wahr** sein muss. Deshalb dürfen derartige Zusätze nicht über Art und Umfang des Geschäftes oder die Verhältnisse des Geschäftsinhabers täuschen. Dementsprechend werden z. B. an Zusätze wie „Werk“, „Fabrik“, „Zentrale“ oder „Deutsche“ (sowie weitere **geografische Firmenbestandteile**) und viele andere Begriffe, mit denen sich besondere Vorstellungen über Größe und Bedeutung verbinden, entsprechende Anforderungen hinsichtlich des Geschäftsumfangs gestellt. **Formulierungsbeispiele** können Sie unseren Infoblättern zu den einzelnen Rechtsformen im Internet entnehmen → Kennzahl 70.

Wir beraten Sie gerne und beurteilen die Eintragungsfähigkeit Ihrer Firma, rufen Sie an (Ansprechpartner: Georg Karl 0681/9520-610)!

Was sind die Vor- und Nachteile der Eintragung für den Kaufmann?

Der Sinn einer Handelsregistereintragung erschöpft sich nicht in den bereits beschriebenen Auskunfts- und Ordnungsfunktionen.

Die Eintragung erweist sich in vielen Fällen für den Kaufmann auch von **Vorteil**. Er erhält einen **Vertrauensvorschuss**. Die Eintragung vermittelt Vertragspartnern und Behörden einen ersten Eindruck vom Unternehmen. Durch die Eintragung in das Handelsregister wird nach außen erkennbar, dass sich der Betrieb der Anwendung **kaufmännischer Regelungen und Gebräuche** (insbesondere dem HGB) **unterwirft**. Da inzwischen jeder Gewerbetreibende berechtigt ist, sich freiwillig in das Handelsregister eintragen zu lassen, lässt die Eintragung keine Schlüsse auf die Größenverhältnisse

des Unternehmens zu. Natürlich stellt sie auch keine Aussage über Bonität und Seriosität eines Unternehmens dar.

Viele Banken und Handelsunternehmen machen die Aufnahme einer Geschäftsverbindung von der Eintragung ins Handelsregister abhängig. Auch die Mitgliedschaft in Fachverbänden hat oft die Handelsregistereintragung zur Voraussetzung. Nur das in das Handelsregister eingetragene Unternehmen kann **Prokuristen bestellen**. Nur dieses ist berechtigt, eine oder mehrere „**selbstständige**“ **Zweigniederlassungen** zu gründen.

Nur derjenige, der als Kaufmann, als Vorstand einer AG, als Geschäftsführer einer GmbH oder als Vorstand einer sonstigen juristischen Person im Handelsregister eingetragen ist oder war und das 30. Lebensjahr vollendet hat, kann das **Ehrenamt** eines **Handelsrichters** bei einer an einem Landgericht gebildeten Kammer für Handelssachen ausüben.

Der Kaufmann hat allerdings auch **Pflichten**. Hierzu gehört unter anderem **Bücher zu führen**, aus denen sich seine Handelsgeschäfte und seine Vermögenslage ersehen lassen. Eine **Ausnahme** hiervon bilden die **Einzelkaufleute** (e. K.). Diese müssen – sofern sie an den Abschlussstichtagen von zwei aufeinander folgenden Geschäftsjahren nicht mehr als

- **600.000 € Umsatzerlöse** im Kalenderjahr (Wirtschaftsjahre bis 31.12.2015: 500.000 €) und
- **60.000 € Jahresüberschuss** im Kalenderjahr (Wirtschaftsjahre bis 31.12.2015: 500.000 €)

aufweisen – weder Bücher führen noch sind sie dazu verpflichtet zum Beginn des Handelsgewerbes oder zum Ende eines jeden Geschäftsjahres eine Inventarliste aufzustellen. Auch das Erstellen einer Eröffnungsbilanz, weiterer Bilanzen oder einer Gewinn- und Verlustrechnung ist in dem Falle nicht vorgeschrieben (seit 01.01.2008).

Der Kaufmann hat außerdem zu Beginn des Handelsgewerbes und zum Schluss jedes Geschäftsjahres eine **Inventur** und eine **Bilanz** zu erstellen. Handelsbücher, Inventuren und Bilanzen hat er 10 Jahre, empfangene und Kopien abgesandter Handelsbriefe 6 Jahre aufzubewahren (Infoblatt → R16 „Aufbewahrungspflichten“ (Kennzahl: 9.131).

Auch hinsichtlich der **Angaben auf Geschäftsbriefen** gibt es besondere Regelungen. Grundsätzlich gilt, dass die im Handelsregister eingetragene **Firma** (Firmenbezeichnung) **einschließlich des Rechtsformzusatzes vollständig und korrekt** angegeben sein muss. Der **Ort der Niederlassung**, des Sitzes, sowie das **Registergericht** und die **Handelsregisternummer** müssen genannt werden. Die GmbH muss außerdem jeden Geschäftsführer mit **vollem Familiennamen** mit **mindestens einem Vornamen** angeben. Ähnliches gilt für die AG und die GmbH & Co. KG, welche zusätzlich zu den eigenen Angaben noch die entsprechenden Angaben der persönlich haftenden GmbH auf den Geschäftsbriefen zu machen hat (Infoblatt → GR24 „Angaben auf Geschäftsbriefen“).

Welche Aufgaben haben die Industrie- und Handelskammern?

Die Industrie- und Handelskammern haben auf Anfrage der Amtsgerichte - Registergerichte – eine **gutachtliche Stellungnahme zur Zulässigkeit der Firma, des Gegen-**

tandes, der Werthaltigkeit einer eventuellen Sacheinlage,... abzugeben und sie dadurch bei der Führung des Handelsregisters zu unterstützen.

PRAXISTIPP:

Um eine Zurückweisung der Anmeldung durch das Registergericht zu vermeiden, ist es ratsam, sich schon vor Antragstellung an uns zu wenden. Wir helfen Ihnen gerne!

Ihr Ansprechpartner: **Ass. Georg Karl**
Tel.: 0681/95 20 610
Fax: 0681/95 20 689
E-Mail: georg.karl@saarland.ihk.de

Wir prüfen insbesondere, ob bereits in der gleichen Gemeinde ansässige und eingetragene Unternehmen eine Firma führen, die zu **Verwechslungen** führen könnte. Um auszuschließen, dass überregional Firmen existieren, die nach wettbewerbsrechtlichen Vorschriften wegen Verwechslungsgefahr eventuell Unterlassungsansprüche geltend machen könnten, kann eine zusätzliche überregionale Überprüfung der Verwechslungsgefahr sinnvoll sein.

Bei reinen Handelsbetrieben wird nur die IHK von dem Amtsgericht zur Stellungnahme aufgefordert.

Welche Gebühren entstehen bei der Handelsregistereintragung?

Beim Amtsgericht entstehen für die Eintragung in das Handelsregister Gebühren. Da die Anträge zur Eintragung der öffentlichen Beurkundung bedürfen, ist die Einschaltung eines **Notars** erforderlich. Auch dieser erhebt für die Beurkundung Gebühren. Die Höhe der Gebühren für Gericht und Notar hängen vom so genannten **Geschäftswert** ab, der sich wiederum nach dem Wert des Betriebsvermögens richtet. Bei größeren Betriebsvermögen steigt naturgemäß auch der Geschäftswert.

Dieses Merkblatt soll – als Service Ihrer IHK – nur erste Hinweise geben und erhebt daher keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Obwohl es mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt wurde, kann eine Haftung für die inhaltliche Richtigkeit nicht übernommen werden.